

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Begründung	1
4 Inkrafttreten	1
5 Regelung	2
6 Ausnahmebestimmung	2
7 Durchführung	2

1 Zweck

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung verpflichtet den Halter von österreichisch registrierten Ultraleichtluftfahrzeugen für die Durchführung jeglicher zwingender Anweisungen und Änderungen, die zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit im Herstellerland von der dort zuständigen Behörde für Lufttüchtigkeit erlassenen werden. Werden von der Behörde des Herstellerlandes keine entsprechenden Anweisungen und Änderungen veröffentlicht, sind die zwingend durchzuführenden Anweisungen des Herstellers heranzuziehen.

2 Geltungsbereich

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung gilt für alle in Österreich registrierten Ultraleichtluftfahrzeuge gemäß § 4 Z1 (d) der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät Verordnung (ZLLV) 2010, das sind Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichtubschrauber, Tragschrauber sowie Motorgleitschirme mit einer höchstzulässigen Leermasse (einschließlich Gurtzeug und Rettungssystem) von mehr als 120 kg.

3 Begründung

Entsprechend § 48 (4) ZLLV 2010 ist die Austro Control als zuständige Behörde verpflichtet Lufttüchtigkeitsanweisungen zu erlassen. Es wurde festgestellt, dass von den Inhabern der Musterzulassung nur bedingt Informationen über Störungen, beziehungsweise deren erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit an Behörden weitergeleitet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Ultraleichtluftfahrzeugen auf dem österreichischem Luftfahrzeugregister werden daher die von den Herstellerländern vorgeschriebenen Maßnahmen auch zwingend in Österreich vorgeschrieben.

4 Inkrafttreten

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung tritt drei (3) Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Abteilung
AOT**
UL-LTA

5 Regelung

Die von der zuständigen Behörde des Herstellerlandes des Ultraleichtluftfahrzeuges veröffentlichten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit müssen vom Halter verpflichtend durchgeführt werden. Werden von der jeweiligen Behörde keine entsprechenden Maßnahmen veröffentlicht, sind die verpflichtend vorgeschriebenen Anweisungen und Änderungen des Herstellers durchzuführen.

Die Durchführungsmaßnahmen sowie die Fristen sind entsprechend einzuhalten. Von Seiten der Austro Control als zuständige Behörde erfolgt in diesen Fällen keine gesonderte Herausgabe einer Lufttüchtigkeitsanweisung.

6 Ausnahmebestimmung

Bei begründeten Sachverhalten (z.B.: Abweichungen in der Musterausführung) kann der Halter eine Ausnahme zu dieser Lufttüchtigkeitsanweisung beantragen.

7 Durchführung

Die Maßnahmen sind von zur Freigabe von Instandhaltungsarbeiten berechtigten Personen/Betriebe durchzuführen und im L-Akt zu dokumentieren.

8 Information

Die folgende Liste dient als Überblick der Nomenklatur von erlassenen Anweisungen und Änderungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von den jeweiligen Behörden oder Herstellern:

Land	Type	Herausgeber	Benennung
Australien	Thruster	Hersteller	Mandatory Service Bulletin
Deutschland	COMCO Ikarus Gerätebau GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Aero Club • Deutscher Ultraleichtflugverband • Luftfahrt Bundesamt 	Lufttüchtigkeitsanweisung LTA
	Firma HELFF GmbH&Co		
	Flight Design GmbH		
	Zenair/Roland CFK Technik		
	Fly Synthesis		
Slowakische Republik	Aeropro s.r.o.	Hersteller	Mandatory Service Bulletin
	Aerospool s.r.o.	Hersteller	Mandatory Service Bulletin
Slowenien	Pipistrel d.o.o.	Hersteller	Mandatory Service Bulletin